

BWE e.V., LV Thüringen, Frank Groß, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach,

A0 0113 26B8 00 0000 1B74
IM 14.05.19 1,45 Deutsche Post Regionale Planungsgemeinschaft Südwest-
thüringen, Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**Frank Groß**Landesverband Thüringen
T +49 (0) 152 / 54070302
T +49 (0) 36781 / 259082
F +49 (0) 36781 / 259083
TH@bwe-regional.de**Vorab per Email: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de****Vorab per Fax: 0361 / 57331-5302**

Altenfeld, 14.05.2019

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung / öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018)Sehr geehrter Herr Möhring,
sehr geehrter Herr Margraf,
sehr geehrte Frau Schmidt,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen übersenden. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den allgemeinen, nicht projektspezifischen Teil des Entwurfs des Regionalplans. Da diese Stellungnahme gemeinsam unter Zuarbeit von unseren Mitgliedsunternehmen erarbeitet wurde, werden Sie einzelne Punkte aus dieser Stellungnahme auch in den Stellungnahmen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen wiederfinden. Wir haben in dieser Stellungnahme insbesondere die Themen nochmals beleuchtet, die für nahezu alle unserer Mitgliedsunternehmen relevant und wichtig sind.

Zum Bundesverband WindEnergie e.V.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vertritt mit seinen mehr als 3.000 Unternehmen und über 20.000 Mitgliedern das Know-how und die Erfahrung der gesamten Branche. Er gehört zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Neben der im deutschen Maschinenbau verankerten Zulieferer- und Herstellerindustrie, Projektierern, spezialisierten Rechtsanwälten, der Finanzbranche sowie Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Bau, Service/Wartung sowie Speichertechnologien sind heute auch Stromhändler, Netzbetreiber und Energieversorger im BWE organisiert. Gemeinsam tragen sie dazu bei, dass der BWE zu allen Fragen rund um die Windenergie erster Ansprechpartner für Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Medien ist.

Der BWE setzt sich seit Jahren immer erfolgreicher für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Windenergie in Deutschland und die bestmögliche Nutzung von Windstrom ein. Seine Fachreferenten arbeiten zudem in internationalen Verbänden wie der WindEurope, dem Global Wind Energy Council (GWEC) und der World Wind Energy Association (WWEA) an der europäischen und weltweiten Entwicklung der Windenergie mit.

Mit ihren ambitionierten Ausbauzielen ist die Windenergiebranche tragende Säule der Energiewende. Der BWE setzt sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern mit voller Kraft dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte der deutschen Windenergie weitergeht und die Vision von „100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien“ in Deutschland schon bald Wirklichkeit wird.

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf des Regionalplan Südwestthüringen:

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen trägt noch nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept in ausreichendem Maße Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Der Windenergienutzung wird nicht hinreichend substanzieller Raum geschaffen. Daher ist aus unserer Sicht notwendig, weitere Flächen neu auszuweisen und vorhandene Vorranggebiete zu erweitern. Der gegenwärtige Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und ist somit fehlerhaft.

Der Plangeber hat sich bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird. Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben. Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.

Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.

Der Windenergienutzung wird durch das Ziel Z 3-4 des Planentwurfs auch deswegen kein substanzieller Raum geschaffen, da laut der Planbegründung die Ausweisung der Vorranggebiete eine Beschränkung mit sich führt, dass die Rotorfläche innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen muss.

Schließlich liegt auch deshalb ein Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum Schaffens vor, da die landesrechtlichen Vorgaben über die auszuweisende Fläche für die Windenergienutzung nach dem Thüringer Klimagesetz nicht eingehalten werden. Der Landesgesetzgeber hat im

Thüringer Klimagesetz gesetzlich festgeschrieben, was in Thüringen unter „substanziell Raum schaffen“ zu verstehen ist. Hiernach heißt es in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG: „Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien, also der Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme. Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“ Da das Thüringer Klimagesetz im Dezember 2018 in Kraft getreten ist, muss diese verbindliche 1- Prozent-Vorgabe für die Windenergienutzung durch die sich in Aufstellung befindlichen Regionalpläne berücksichtigt werden.

Vorliegend werden im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen jedoch nur 9 Vorranggebiete mit einer Fläche von 1.450 ha (0,35 % der gesamten Planungsregionsfläche) ausgewiesen. Bricht man die gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes auf die Planungsregion Südwestthüringen herunter, so liegt die Planungsregion Südwestthüringen mit 0,35 % in ihrem Entwurf weit unter der gesetzlich bindenden 1 % -Vorgabe. Zwar wird in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG vorgegeben, dass 1 Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll und nicht explizit 1 Prozent innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen. Auch ist klar, dass Südwestthüringen im Gegensatz zu den anderen Regionalen Planungsgemeinschaften über weniger geeignete Flächen für die Windenergienutzung verfügt. Dennoch ist eine Ausweisung von mindestens 0,6 bis 0,8% der Regionalplanfläche in Südwestthüringen sinnvoll und notwendig.

Entsprechende Vorgaben trifft auch der Windenergieerlass des Landes Thüringen mit Stand vom 21.06.2016, nach welchem bei der Aufstellung von Regionalplänen mit einem über das Jahr 2020 hinausgehenden Planungshorizont 1 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, um eine Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können.

Da die Planungsregion Südwestthüringen dies durch die 0,35 % der gesamten Regionsfläche im vorliegenden Planentwurf noch nicht erreicht, wird der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft. Der Plangeber muss daher die weichen Tabukriterien einer erneuten Prüfung unterziehen und solange anpassen, bis der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

Umgang mit Tabukriterien

Kriterium 1.2: „Harter“ Siedlungsabstand von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch

Der Siedlungsabstand des Kriteriums 1.2 genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt worden ist. Es wird nicht deutlich gemacht, welche Baugebiets- oder Bauflächentypen unter „Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch“ gemeint sind.

Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsrechtlich Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren.

Kriterium 1.3: „Weicher“ Siedlungsabstand von 1.000 m

Der unter den Kriterien 1.3 und 1.4 als weiches Tabukriterium festgelegte Abstand von 400 m bis 1.000 m um Flächen aus Kriterium 1.1 ist unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft. Zum einen differenziert der „weiche“ Siedlungsabstand von 1.000 m nicht zwischen der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der in Bezug genommenen unterschiedlichen Baugebiete, zum anderen ist die Begründung für das Kriterium eines 1.000 m Abstands zu Baugebieten nach dem Kriterium 1.1 unschlüssig und schließlich ist eine derart hohe Bemessung eines Schutzabstands von 1.000 m für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich.

Kriterium 1.5: „Weicher“ Ausschluss von Gewerbe- und Industrieflächen und über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung

Die Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums unter Kriterium 1.5 ist fehlerhaft, da im Hinblick auf den Ausschluss der Windenergienutzung in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierten „Baugebieten“ für Gewerbe- und Industrienutzung ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2 BauNVO vorliegt. Nach dem Kriterium 1.5 des Planentwurfs wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ für die Gewerbe- und Industrienutzung ausgeschlossen.

Allerdings bestimmt § 14 Abs. 1 BauNVO klar, dass Nebenanlagen und Einrichtungen in den Baugebieten, wie Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO und Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO, zulässig sind, wenn diese dem Nutzungszweck der Baugebiete dienen und der Eigenart der Baugebiete nicht widersprechen. Nach § 14 Abs. 1, 2 BauNVO sind also gerade Windenergieanlagen als Nebenanlagen für die Energieerzeugung in Gewerbe- und Industriegebieten ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig.

Kriterium 1.6: „Weicher“ Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen so wie Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig sein kann, ist daher auch der einzelfallbezogene Abwägungsbelang eines Schutzabstands von 300 m zu solchen Gebieten nach dem Kriterium 1.5 des Planentwurfs nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Kriterium 1.8: „Harter“ Siedlungsabstand von 400 m

Die Festlegung „harter“ Siedlungsabstände von 400 m gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit Wohnbaunutzung gemäß Kriterium 1.8 ist fehlerhaft erfolgt, da das Abstandsmaß von 400 m identisch mit dem Abstandsmaß gegenüber Siedlungsgebieten nach dem Kriterium 1.2 ist und es insoweit einer Differenzierung nach immissionsschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit der Gebiete ermangelt.

Kriterium 1.9: „Weicher“ Siedlungsabstand von 400 und 600 m

Die Festlegung eines „weichen“ Siedlungsabstands von 600 m um alle Flächen mit Splittersiedlungen und Einzelhäusern nach dem Kriterium 1.9 des Planentwurfs ist fehlerhaft, da entsprechend der vorangegangenen Ausführungen zum Kriterium 1.8 bereits die „harten“ Siedlungsabstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich fehlerhaft zu hoch bemessen sind und demzufolge dem hieran anknüpfenden „weichen“ Siedlungsabstand von 600 m die Grundlage fehlt.

Kriterium 1.10: „Weicher“ Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe

Zudem ist auch der „weiche“ Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie von Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe nach dem Kriterium 1.10 fehlerhaft.

Bei der Betrachtung von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung hat sich die Planungsträgerin weder mit der Frage, inwieweit solchen gewerblichen oder industriellen Nutzungen die Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht, noch mit der Frage, ob beispielsweise in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1, 2 BauNVO Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieversorgung eine dienende Funktion haben können, auseinandergesetzt. Zudem wurde hierbei auch nicht hinreichend das Gewicht der Windenergienutzung, als speziell dem Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zugewiesene Nutzung, gewürdigt, welche gewichtiger als andere, unbenannte industrielle oder gewerbliche Nutzung ist.

Zudem werden unter dem Kriterium 1.10 auch Tagebaue, Gruben, Halden, Steinbrüche und Flächen für Bergbaubetriebe für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss ist jedoch nicht hinreichend gerechtfertigt, da nicht dargelegt wird, ob bereits konkrete Rohstoffabbauabsichten auf diesen Gebieten bestehen oder ob diese Gebiete bereits seit Jahren ungenutzt sind. Zu vergegenwärtigen ist nämlich, dass die Nutzung von Windenergieflächen nicht dauerhaft, sondern ungefähr zunächst bis zu 20 Jahren in Anspruch nimmt und Windenergieanlagen danach ohne Weiteres wieder abgebaut werden können. In diesem Zusammenhang legt der Plangeber auch nicht näher dar, in welchem Umfang die Tagebaue, Gruben, Halden, Steinbrüche und Flächen für Bergbaubetriebe außerdem im Zusammenhang mit anderen schutzbedürftigen Nutzungen in Ortslagen stehen würden.

Ohne Auseinandersetzung mit diesen Fragen, ist der pauschale „weiche“ Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie von Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe nach dem Kriterium 1.10 als fehlerhaft zu erachten.

Kriterium 1.13: „Weicher“ Abstand von 400 m zu Freizeitparks

Der „weiche“ Abstand von 400 m zu Freizeitanlagen ist im Hinblick auf die Inbezugnahme von Freizeitparks fehlerhaft zu hoch bemessen.

Gerade Freizeitparks sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits von sich aus als durchaus lärmintensiv anzusehen, sodass diese nicht die gleiche immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit aufweisen können, wie Freilichtmuseen oder Freilichttheater oder wie etwa Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Außerdem kann bei Freizeitparks das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung für den Abstand von 400 m nicht angeführt werden, da Freizeitparks selbst über hohe Bauten und Vergnügungsstätten verfügen. Zudem sind die Freizeitparkanlagen in der Regel umfriedet, sodass der Besucher von der „Außenwelt“ nichts mitbekommt. Windenergieanlagen haben daher optisch keine Auswirkungen auf die Besucher.

Kriterium 1.16: „Weicher“ Abstand von 300 m zu Sportanlagen im Außenbereich

Die Festlegung eines „weichen“ Abstands von 300 m zu Sportanlagen im Außenbereich unter dem Kriterium 1.16 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Zum einen führt der Plangeber im Regionalplanentwurf bei der Begründung zum Kriterium 1.16 selbst aus, dass die überwiegende Anzahl von Sportanlagen keine besondere Schutzwürdigkeit besitzt und auch keine Schutzwürdigkeit gegenüber einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, weshalb der Plangeber dennoch ein „weiches“ Tabukriterium festlegt, wenn keine Schutzwürdigkeit besteht.

Kriterien 1.21: „Weicher“ Ausschluss von vorgesehenen Bauflächen aus Flächennutzungsplänen

Die unter dem Kriterium 1.21 erfolgte Festlegung von Bauflächen aus Flächennutzungsplänen als „weiche“ Tabuzone ist fehlerhaft. In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen können überhaupt keine Tabuzonen begründen.

Bei den in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen handelt es sich nicht um Festlegungen, die eine rechtliche Außenwirkung begründen. Ein Flächennutzungsplan verleiht nämlich keinen Anspruch auf Zulassung bestimmter Bauvorhaben. Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bebauungsplan nur die bauplanerische Grundkonzeption dar, die erst durch Entwicklung und Aufstellung eines Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden soll. Der Flächennutzungsplan ist daher nur ein grobes Programm für die jeweilige planende Gemeinde, wie ein Bebauungsplan umzusetzen ist. Nur der Bebauungsplan enthält die verbindlichen Festsetzungen für die Bodenordnung, vgl. § 1 Abs. 2 BauGB.

Außerdem würde die Einordnung von in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen als Tabuzonen dazu führen, dass somit Flächen ausgeschlossen werden würden, bei denen noch nicht einmal absehbar ist, ob und wann eine Gemeinde hieraus jemals einen Bebauungsplan entwickeln wird.

Kriterien 1.22 bis 1.24: „Weiche“ Abstände zu Bauflächen aus Flächennutzungsplan

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, wonach durch Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen keine weichen Tabuzonen begründen können, sind auch die unter den Kriterien 1.22 bis 1.24 aufgeführten „weichen“ Abstände zu dargestellten Flächen im Flächennutzungsplan als Tabukriterium erst recht nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft. Gerade im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung geforderten Unterscheidung nach der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Gebietstypen, ist erkennbar, dass im Stadium der Darstellungen im Flächennutzungsplan eine solche Festlegung von Baugebietstypen noch gar nicht vorliegt. Daher geht die Festlegung von „weichen“ Abständen im Regionalplanentwurf weit über die zulässige Qualität von den Darstellungen eines Flächennutzungsplans hinaus und ist folglich nicht gerechtfertigt.

Kriterium 1.25: „Weicher“ Ausschluss von Industriegroßflächen

Entsprechend der obigen Ausführungen zum Kriterium 1.5 sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieerzeugung in Industriegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig. Es ist daher offenkundig ein Verstoß gegen die Vorschriften der BauNVO, wenn Industriegebiete unter dem Kriterium 1.25 des Planentwurfs als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Der „weiche“ Ausschluss von Industriegebieten ist damit fehlerhaft.

Kriterium 1.26: „Weiche“ Abstände zu Kur- und Erholungsgebieten gem. ThürKOG

Der Festlegung eines „weichen“ Abstands von 2.000 m zu Kur- und Erholungsgebieten gemäß ThürKOG unter dem Kriterium 1.26 ist pauschal erfolgt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 1.26 des Regionalplanentwurfs wird ein Schutzabstand von 2.000 m pauschal zu allen Kur- und Erholungsgebieten nach § 1 ThürKOG festgelegt und vom Plangeber damit begründet, dass hierdurch der artgemäße Kurortcharakter bzw. die landschaftlichen Qualitäten im Umfeld dieser Orte nicht gefährdet werden soll. Eine derart pauschale Handhabung sämtlicher Kur- und Erholungsorte ist aber nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft. Nicht jeder Kur- und Erholungsort dient ausschließlich dem Landschaftsgenuss oder touristischen Zwecken. Wie die Aufzählung unter § 2 Nr. 1-8 ThürKOG zeigt, können Kur- und Erholungsorte in verschiedene Formen aufgeteilt werden. Gerade mit Blick auf Kurorte, wie „Heilbäder“ oder „Orte mit Heilquellen- oder Peloid-Kurbetrieb“ oder auch „Orte mit Heilstollenkurbetrieb“ kann eine Windenergienutzung den artgemäßen Kurortcharakter überhaupt nicht beeinträchtigen. Daher wäre hinsichtlich der Windenergiesensibilität“ von Kur- und Erholungsorten zunächst nach der Art des jeweiligen Ortes zu unterscheiden.

Insoweit ist eine schematische Handhabung sämtlicher Kur- und Erholungsorte als „windenergiesensibel“ und die Festlegung eines einheitlichen – sehr hohen – Schutzabstands von 2.000 m ungerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Kriterium 2.4 und 2.5: „Harter“ Ausschluss von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten

Die Einordnung von Biosphärenreservaten („Rhön“ und „Thüringer Wald“) unter dem Kriterium 2.4 sowie von Landschaftsschutzgebieten („Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und Hildburghäuser Wald“) unter Pkt. 2.5 als hartes Tabukriterium ist ebenfalls als fehlerhaft zu bewerten.

Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, inwieweit eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung in den Biosphärenreservaten „Rhön“ und „Thüringer Wald“ sowie in den Landschaftsschutzgebieten „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und Hildburghäuser Wald“ besteht, ist ihre pauschale Einordnung als Tabukriterium fehlerhaft.

Gerade hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete ist in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt, dass ihre Handlungsverbote kein hartes Tabukriterium begründen können, sondern hierfür die Frage einer objektiven Befreiungsmöglichkeit zu prüfen ist.

Kriterium 2.10: „Weicher“ Abstand von 3.000 m beidseitig des Rennsteigs

Die Festlegung eines Abstands von 3.000 m beidseitig des Rennsteigs – mithin also eines Korridors mit einer Breite von 6.000 m – als „weiches“ Tabukriterium unter dem Kriterium 2.10 ist fehlerhaft.

Der Plangeber führt in seiner Begründung zur Einordnung als „weiches“ Tabukriterium zum Kriterium 2.10, dass die Wegführung des Rennsteigs von zahlreichen Aussichtspunkten flankiert wird, die den wesentlichen Reiz des Wanderwegs darstellen. Gleichzeitig würde der Rennsteig eine herausragende, weithin sichtbare und damit raumprägende Landschaftsdominante bilden. Hierzu soll mit einem Abstandspuffer von 3.000 m beidseitig des Rennsteigs den Empfehlungen der Denkmalschutzbehörde gefolgt werden, die erlebbaren und einsehbaren Landschaften entlang des Rennsteigs als schützende Einheit zu betrachten und damit einen Respektabstand zur Horizontlinie bzw. Kammlage des Thüringer Walds zu sichern. Diese Begründung des Plangebers rechtfertigt weder das Erfordernis eines solchen Abstands zum Rennsteig noch die Abstandsbemessung von 3.000 m auf beiden Seiten des Rennsteigs.

Die Festlegung eines Abstands zum Rennsteig ist unschlüssig, soweit der Plangeber dies damit begründet, dass der Rennsteig eine herausragende, weithin sichtbare und damit raumprägende Landschaftsdominante bilden würde. Bei dem Rennsteig handelt es sich lediglich um einen geschützten Wanderpfad, der größtenteils durch bewaldetes Gebiet führt. Aufgrund seiner Wegführung durch bewaldetes Gebiet ist der Wanderpfad des Rennsteigs weder weithin sichtbar noch eine raumprägende Landschaftsdominante.

Zudem besteht auch keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Sichtbeziehungen vom Rennsteig ausgehend in einem beidseitigen Abstand von 3.000 m geschützt wären und daher die Windenergienutzung pauschal ausschließen würden.

Nach der thüringischen Rechtsprechung rechtfertigt der Denkmalschutz des Rennsteigs keinen beidseitigen Abstandspuffer. Hierzu kann unter anderem auf die Entscheidung des VG Meiningen vom 28.07.2010 (Az.: 5 K 670/06 Me) verwiesen werden, nach welcher Windenergieanlagen den Denkmalschutz des Rennsteigs nicht beeinträchtigen.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen auch im Hinblick auf die am 27.06.2001 in Kraft getretene Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald nicht entgegen. Deren § 4 Nr. 1 verbietet im Rennsteig-Bereich die Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Rennsteigbereich als Denkmalensemble gemäß § 4 ThürDSG in das Denkmalbuch eingetragen worden ist. Ursprünglich war darüber hinaus ein 50-Meter-Streifen zu beiden Seiten geschützt. Nach der korrigierten Fassung vom 09.06.2008 (ThürStAnz Nr. 26/2008 S. 992) wurde der Thüringer Rennsteig nicht nur als Einzel-Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit umgestuft, sondern auch der 50-Meter-Streifen aufgehoben, so dass sich der Denkmalschutz nunmehr ausschließlich auf den historischen Verlauf des Rennsteigs sowie seine Sachteile, Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine etc. bezieht.

Der Denkmalschutz des Rennsteigs erstreckt sich also nach geltendem Recht und einschlägiger Rechtsprechung ausschließlich auf den konkreten Pfadverlauf und seine Sachbestandteile (Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine) und demzufolge gerade nicht auf Sichtbeziehungen, Abstandsbereiche oder erlebbare und einsehbare Landschaften.

Denkmalschutzrechtlich stehen Sichtbeziehungen und Landschaftserlebnisse bei dem Rennsteig also nicht unter Schutz. Die Festlegung eines „weichen“ Abstandskriteriums von 3.000 m für Windenergieanlagen ist also sachlich nicht annähernd gerechtfertigt und steht im Widerspruch mit geltendem Recht und einschlägiger Rechtsprechung.

Der Plangeber kann sich auch nicht auf eine Zuarbeit bzw. Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie (Stand: 13.05.2015) berufen, da diese ausweislich der Rechtsprechung fehlerhaft ist und der Plangeber auch nicht an die Stellungnahme des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie gebunden ist. Nach § 6 ThürDSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. D.h., der Plangeber muss bei Aufstellung des Regionalplans die fachliche Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde selbstständig daraufhin prüfen, ob es sich um einen zu berücksichtigenden Abwägungsbelang handelt und dementsprechend gewichten.

Kriterium 2.18: „Weicher“ Ausschluss von Wiesenbrütergebieten

Die Festlegung von sog. „Wiesenbrütergebieten“ als weiches Tabukriterium unter 2.18 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 2.18 in der Begründung des Planentwurfs werden Wiesenbrütergebiete als weiche Tabukriterien festgelegt. Allerdings handelt es sich bei Wiesenbrütergebieten nicht um durch Rechtsnormen bzw. Gebote und Verbote festgelegte Schutzgebiete, sodass keine Rechtsgrundlagen bestehen, nach denen Wiesenbrütergebiete für sich genommen für die

Regionalplanung beachtlich wären.

Kriterium 3.20: „Weicher“ Schutzabstand von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg

Die Festlegung eines Schutzabstands von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg als „weiches“ Tabukriterium unter 3.20 ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung gibt es keine generellen oder pauschalisierbaren Abstandsempfehlungen für Wetterradaranlagen, da der Gesetzgeber keine Abstandsempfehlungen geschaffen hat. Stattdessen kommt es immer auf eine Einzelfallprüfung an.

Da die einschlägige Rechtsprechung festgestellt hat, dass ein pauschaler oder schematischer Abstand (5 km) von Windenergieanlagen zu einem Wetterradar sachlich nicht gerechtfertigt ist und es stattdessen auf den Einzelfall jeder Windenergieanlage ankommt, inwieweit diese zu einer Störung führen kann, besteht auch für einen generellen bzw. schematischen Abstandspuffer wie unter dem Kriterium 3.20 des Regionalplanentwurfs keine sachliche Grundlage.

Kriterium 4.2: „Harter“ Ausschluss der Wasserschutzzone II

Die Einordnung der Wasserschutzzone II als hartes Tabukriterium nach dem Kriterium 4.2 ist fehlerhaft, da der Plangeber hier keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat, ob nach § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 WHG eine Befreiung vom Schutzzweck für die Windenergienutzung besteht und der Plangeber stattdessen die Wasserschutzzone II pauschal als Tabukriterium eingeordnet hat.

Kriterien 4.4 bis 4.7: Kulturdenkmale, Kulturerbestandorte und deren Umgebungsschutz

Die als Einzelfall-Abwägungsbelange unter dem Kriterium 4.5 der Anlage 2 des Regionalplanentwurfs festgelegten Abstände zu Kulturdenkmälern stehen in Widerspruch mit den Abstandsbemessungen der Zielfestlegung in Z 2-1 und sind daher als Abwägungsbelange fehlerhaft.

Unter Z 2-1 werden die Schutzabstände zu Kulturdenkmälern in drei Kategorien unterteilt. In der Schutzzone I dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 30 m errichtet werden, in der Schutzzone II nicht mehr als 70 m und in Schutzzone III nicht mehr als 150 m.

In widersprüchlicher und nicht gerechtfertigter Weise legt der Plangeber jedoch unter dem Kriterium 4.5 seines Kriterienkatalogs in Anlage 2 zum Ziel Z 3-4 für Kulturdenkmäler pauschalisierte Schutzabstände zu Kulturdenkmälern vom 30-fachen bis 100-fachen der Anlagenhöhe fest. Damit werden beispielsweise auch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m aufgrund des Kriteriums unter Pkt. 4.5 in einem Abstand vom 100-fachen der Anlagenhöhe bei Kulturdenkmälern der Stufe A im Umkreis von 15 km vollständig ausgeschlossen, obwohl diese nach den Karten unter Z 2-21 noch innerhalb der Schutzzone III liegen.

Dies zeigt, dass die pauschalisierten Schutzabstände zu Kulturdenkmälern unter dem Kriterium 4.5 des Kriterienkatalogs als Einzelfall-Abwägungsbelang im Widerspruch zu den Abständen nach der Zielfestlegung Z 3-4 stehen und daher das Ziel Z 3-4 konterkarieren. Demzufolge erweisen sich die

pauschalisierten Abstände zu Kulturdenkmälern unter dem Kriterium 4.5 der Anlage 2 des Regionalplanentwurfs als rechtsfehlerhaft und damit unwirksam.

Kriterium 5.1: Weicher Ausschluss von Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe

Die Festlegung eines weichen Tabukriteriums der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe unter dem Kriterium 5.1 ist nicht hinreichend schlüssig dargelegt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 5.1 in der Begründung des Regionalplanentwurfs werden Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe als weiche Tabukriterien eingeordnet. Als Begründung dafür wird angeführt, dass „[...] Windparkprojekte bei Standortgütern von weniger als 70% geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen.“, womit sich auf die Förderung im EEG 2017 bezogen wird.

Allerdings hängt die Wirtschaftlichkeit einer Fläche und der daraus resultierenden Förderung nach EEG ohnehin nicht allein von den Windbedingungen ab, sondern maßgeblich auch von den verwendeten Anlagentypen, insbesondere von der Gesamthöhe und Leistung der jeweiligen Windenergieanlage. Insoweit sind schon die Ausführungen des Plangebers undifferenziert, da er sich nicht mit der Leistung moderner Anlagentypen auseinandergesetzt hat, welche als Referenz für die Förderung nach EEG von Bedeutung ist.

Fazit Kriterienkatalog

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zahlreiche harte und weiche Tabukriterien innerhalb des Planentwurfs fehlerhaft bestimmt wurden oder ungerechtfertigt sind und damit der Planentwurf bereits fehlerhaft ist.

Fehlerhaftes 5 km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten

Die Festlegung eines 5 km-Abstandskriteriums zwischen zwei Vorranggebieten laut der Begründung unter Kap. 3.2.2 auf S. 53 f. des Regionalplanentwurfs ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

Ein Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist ein „scharfes Schwert“, da es zur Ausweisung eines Vorranggebiets auf die Kosten eines anderen Vorranggebiets – mithin einer für die Ausweisung der Windenergienutzung völlig geeigneten Fläche – führt.

Vor diesem Hintergrund muss sich ein solches Mindestabstandskriterium vor dem Zweck der Ausweisung von Vorranggebieten rechtfertigen: Es muss substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden. Soweit der Plangeber der Windenergie keinen substanziellen Raum verschafft, so muss er seine Kriterien, die der Abwägung unterliegen, erneut anpassen. Hierzu gehört auch das Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten – da dieses zum Ausschluss

geeigneter Potenzialflächen führt, muss dieses in besonderer Weise einer Überprüfung unterzogen werden.

Dabei darf grundsätzlich das Abstandskriterium nicht zu schematisch gehandhabt werden. Es gibt keine Rechtsnorm, die bestimmte Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorgibt. Die Festlegung eines solchen Mindestabstands rechtfertigt sich daher ausschließlich aus der Überlegung, dass ein solcher Abstand vor übermäßiger optischer Überprägung des Raumes mit Windenergieanlagen sowie vor Sichtbarrieren schützt. Dabei handelt es sich aber um Merkmale, die von der Vorbelastung des Raumes durch andere bauliche Anlagen sowie von der Topografie an den einzelnen Standorten abhängig sind. Liegen bereits bauliche Anlagen vor oder verhindert die Landschaft aufgrund ihrer Eigenart eine solche optische Überprägung durch Windenergieanlagen, so können im Einzelfall sehr geringe Mindestabstände sein. Dies schließt bereits eine schematische und pauschale Handhabung mit dem Mindestabstandskriterium aus.

Zum einen ist die Bemessung des Mindestabstands auf 5 km als fehlerhaft einzuordnen, da der Plangeber im Ergebnis der Windenergienutzung nicht substanziellen Raum schafft und zu viele Flächen von der Windenergienutzung ausschließt. Der Plangeber hat daher sein Plankonzept anzupassen, was dazu führt, dass er die Bemessung der Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung geringer festlegen muss.

Zum anderen hat sich der Plangeber auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob aufgrund ortsprägender Merkmale (bauliche Vorbelastung, Topografie) geringere Abstände zwischen Vorranggebieten möglich sind.

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entspricht. Die Ermittlung und Festlegung zahlreicher harter und weicher Tabukriterien sowie einzelner Abwägungsbelange ist fehlerhaft erfolgt und im gegenwärtigen Regionalplanentwurf wird der Windenergienutzung kein substanzieller Raum geschaffen.

Der Windenergienutzung wird durch das Ziel Z 3-4 des Planentwurfs auch deswegen kein substanzieller Raum geschaffen, da laut der Planbegründung die Ausweisung der Vorranggebiete eine Beschränkung mit sich führt, dass die Rotorfläche innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen muss.

Schließlich liegt auch deshalb ein Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum Schaffens vor, da die landesrechtlichen Vorgaben über die auszuweisende Fläche für die Windenergienutzung nach dem Thüringer Klimagesetz nicht eingehalten werden.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



Frank Groß

Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen